



Neuerungen im Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Entdecke die Möglichkeiten!

Seit dem 1.4.2005 ist das Berufsbildungsgesetz in novellierter Fassung gültig. Im Vorfeld war es der Zahnärzteschaft gelungen, sich beratend einzubringen. Das Gesetz hat nicht nur Auswirkungen auf die Zahnärzteschaft als Ausbilder, vielmehr betrifft es alle Ausbilder und Ausbildungsberufe nach BBiG. Eines der Hauptziele war, den Auszubildenden erweiterte Möglichkeiten gerade im Zuge eines wachsenden Europas zu eröffnen. Exemplarisch werden einige Neuerungen vorgestellt und kommentiert.

Die Neuerungen zum Beispiel in § 45 Abs. 2 für die Zulassung zur sogenannten „Externenprüfung“ sind für den niedergelassenen Zahnarzt von Interesse, etwa wenn er selbst daran interessiert ist, dass eine Mitarbeiterin ohne Abschluss einen solchen noch erwirbt. Insofern ist die Rücknahme der als adäquat vorausgesetzten Zeit, die in einer Tätigkeit als angelernte Mitarbeiterin in einer Praxis vom „Zweifachen“ auf das „Eineinhalbfache“ anzusehen ist, ein Erfolg.

Stärkung zur Weiterentwicklung

Die Regelung, dass ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen sind, öffnet auch für einen weiteren Bereich der Personalakquisition die Pforten. Hier im Besonderen, wenn es um Angestellte in Praxen geht, die sich qualifizieren wollen, um sich dann fortbilden lassen zu können. Dieser Personenkreis der ambitionierten Mitarbeiterinnen erfährt damit eine ausgesprochene Stärkung zur Weiterentwicklung.

Verkürzung und Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses – Teilzeitausbildung

In § 8 geht es um die Verkürzung und Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses.

Hier betreffen die Neuerungen die zukünftig gemeinsame Unterstützung der Verkürzung durch den/die Auszubildende/-n und die/den Auszubildende/n, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel dadurch erreicht wird. Von der gleichen Prämisse geht das Gesetz bei der neu geschaffenen Möglichkeit der Teilzeitausbildung aus. Hierbei darf aber nicht vergessen werden, dass zusätzlich ein besonders geartetes berechtigtes Interesse, das nachzuweisen ist, bestehen muss, damit von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden kann.

Veränderte Probezeit

Ein weiteres Anliegen der Zahnärzteschaft, nämlich das der Verlängerung der Probezeit innerhalb der Ausbildungszeit auf vier Monate fand Niederschlag im Gesetz.

Neuen Ausbildungsvertrag abschließen

Diese Änderungen haben direkten Eingang gefunden in die Neuauflage der Ausbildungsverträge, die bei den Zahnärztlichen Bezirksverbänden abgerufen werden können. Falls Sie ein Ausbildungsverhältnis ab dem 1.4.2005 beginnen wollen, bitten wir Sie auch schon abgeschlossene Verträge zu einem nach dem 1.4.2005 beginnenden Ausbildungsverhältnis mit dem neuen Ausbildungsvertrag eintragen zu lassen, damit Sie rechtlich auf der sicheren Seite sind.

Wer sich umfassender über das neue BBiG informieren will, kann dies auf der Internetseite des Bundesministeriums für Bildung und Forschung: www.bmbf.de. Hier finden Sie sowohl den Gesetzestext, als auch Gegenüberstellungen der alten und neuen Gesetzgebung.

Dr. Christian Öttl,
Referent Zahnärztliches Personal der BLZK